



# Marktgemeinde WANG

3262 WANG, Oberer Markt 1, Bezirk Scheibbs, NÖ  
Tel: 07488/71517 Fax: -4 E-Mail: [gemeindeamt@wang.at](mailto:gemeindeamt@wang.at)  
[www.wang.at](http://www.wang.at) [www.wang.gv.at](http://www.wang.gv.at)  
Parteienverkehr: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr Dienstag 16.00 – 19.00 Uhr

## HUNDEANMELDUNG

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält.

Die Hundeabgabe ist erstmalig binnen einem Monat und für die folgenden Jahre jeweils bis **spätestens 15. Februar** für das laufende Jahr zu entrichten.

### Daten HUNDEHALTER/IN:

Vorname, Nachname:	
Hauptwohnsitz-Straße:	
Hauptwohnsitz-PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	

### Daten HUND:

Rufname:			
Vorbesitzer (Name, Adr.):			
Wurfdatum (Alter):		Datum Erwerb:	
Farbe:		Geschlecht:	
Chip-Nr.:		Hundemarke-Nr.:	
<b>Rasse</b> ( <u>kein</u> erhöhtes Gefährdungspotenzial Lt. § 2 NÖ Hundhaltegesetz in der dzt. gelt. Fassung):			

**Rasse** mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Lt. § 2 NÖ Hundhaltegesetz 1979 in der derzeit gelt. Fassung:

- |                                         |                                                         |                                     |                                   |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bullterrier    | <input type="checkbox"/> Staffordshire Bullterrier      | <input type="checkbox"/> Rottweiler | <input type="checkbox"/> Pit-Bull |
| <input type="checkbox"/> Dogo Argentino | <input type="checkbox"/> American Staffordshire Terrier | <input type="checkbox"/> Bandog     | <input type="checkbox"/> Tosa Inu |
| <input type="checkbox"/> Kreuzung:      | .....                                                   |                                     |                                   |

### Vorzulegende UNTERLAGEN:

<b>Sachkundenachweis</b> (allgemein oder erweitert): lt. NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023	<input type="checkbox"/> vorgelegt/vorliegend <input type="checkbox"/> wird innerh. 6 Mon. nachgereicht
<b>Haftpflichtversicherung</b> (mind. 725.000 Euro): lt. NÖ Hundhaltegesetz in der dzt. gelt. Fassung	<input type="checkbox"/> vorgelegt/vorliegend <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis 01.06.2025

## Ansuchen Anerkennung als NUTZHUND:

(Nur auszufüllen, falls die Anerkennung als Nutzhund beantragt wird)

Gemäß § 3 NÖ Hundeabgabengesetz 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden als Nutzhunde.

Als Nutzhund gelten:

- a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind, sowie von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind;
- b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde);
- c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden;
- d) Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl;
- f) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter;
- g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden;
- h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind;
- j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst
- k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- l) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde);
- n) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Ich **beantrage die Anerkennung meines Hundes als Nutzhund** gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundeabgabengesetz 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, da in meinem Fall folgender, oben angeführter Punkt zutrifft: Punkt: \_\_\_\_\_

Ich **melde** für den oben angegebenen Nutzhund **die Befreiung von der Hundeabgabe** an. (Betrifft nur Hunde, bei denen einer der folgenden, oben angeführten Punkte zutrifft: g, i - n)

Ich nehme obenstehende Informationen zur Kenntnis und versichere, dass die von mir angegebenen Angaben der Wahrheit entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hundehalter/in